



Stadtkanzlei

Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 11. November 2010 mit folgenden Geschäften befasst:

1. Vereidigung eines neuen Gemeinderatsmitglieds

Romano **Cahannes** (CVP) leistet vor dem Gemeinderatspräsidenten den Eid.

2. Pensionskasse, Vorsorgekommission Stadtratsplan; Wahl einer Arbeitgebervertretung für die Amtsperiode 2009 - 2012

Dr. Silvia Däppen-Müller, Rechtsanwältin, wird einstimmig als Arbeitgebervertreterin in die Vorsorgekommission Stadtratsplan gewählt.

3. Ersatzwahl in die Jugendkommission für den Rest der Amtsperiode 2009 - 2012

Daniela Gruber wird einstimmig als Vertreterin von KidsEvent in die Jugendkommission gewählt.

4. Bericht zur Schulraumplanung

Vom Bericht zur Schulraumplanung wird Kenntnis genommen.

5. Teilrevision des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz, LOeG)

Der folgende Antrag des Stadtrates wird mit 13 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung zum Beschluss erhoben:

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Art. 6 Abs. 1, Ladenöffnungsgesetz LOeG, RB 420) wird genehmigt.
2. Die Teilrevision des Gesetzes untersteht gemäss Art. 11 lit. a Stadtverfassung dem obligatorischen Referendum.

6. Auftrag der GPK betreffend Schnittstellen zwischen Finanz- und Liegenschaftenverwaltung und Hochbauamt; Bericht

Die Abschreibung des Auftrags wird einstimmig abgelehnt.

7. Auftrag der GPK betreffend Kontokorrentzinsen IBC; Bericht

Der Auftrag wird einstimmig als erledigt abgeschlossen.



8. Interpellation Chantal Marti-Müller und Mitunterzeichnende betreffend Veranstaltungen in der Stadt Chur; Antwort

Die Behandlung dieses Geschäfts wird auf die erste Sitzung im 2011 verschoben.

9. Interpellation Luca Tenchio betreffend zweisprachiger Primarschulunterricht deutsch/italienisch; Antwort

Antwort des Stadtrates.

10. Petition „Kulturraum Chur“

Die Petition wird mit Stichentscheid des Gemeinderatspräsidenten an den Stadtrat überwiesen.

Beschwerde

Gegen diese Beschlüsse kann innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

Obligatorisches Referendum

Beschluss Nr. 5, Ladenöffnungsgesetz, untersteht gestützt auf Art. 11 lit. a Stadtverfassung dem obligatorischen Referendum.

Für den Gemeinderat von Chur
Stadtkanzlei